

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Berger Steig II – 2. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Hermaringen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Bebauungsplan „Berger Steig II – 2. Änderung“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

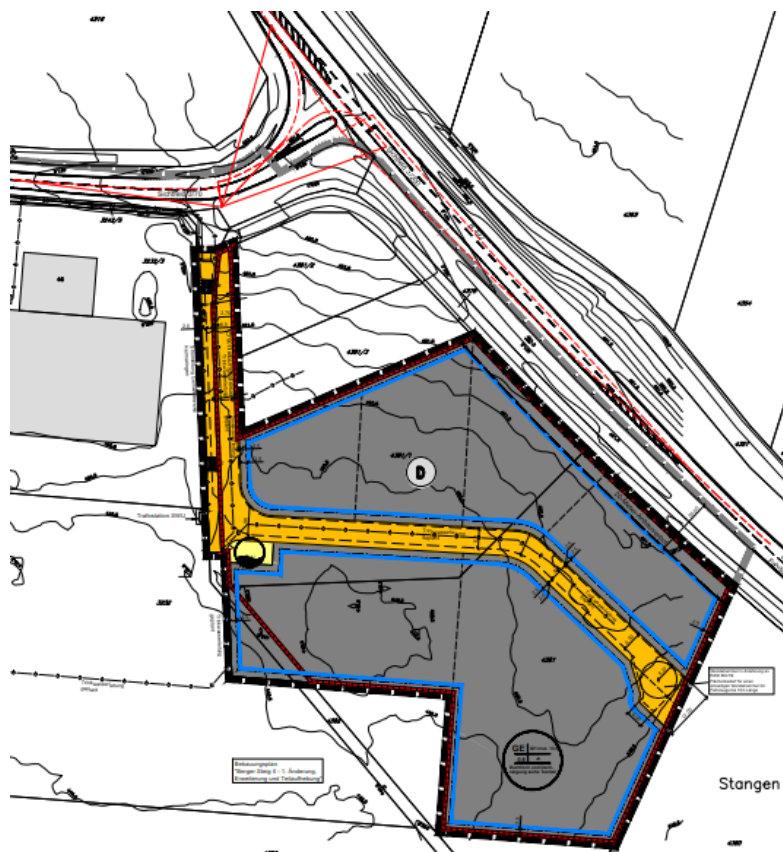
Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Berger Steig II – 2. Änderung“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung; mit den Angaben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägungen mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden; im Rathaus der Gemeinde Hermaringen, Karlstraße 12, 89568 Hermaringen während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan umfasst Teilbereiche der Flurstücke 4382, 4381/1, 4381 und 3232 der Gemarkung Hermaringen.

Benachbarte Grundstücke sind: 3232/3, 4380, 4378, 4381/2, und 4381/3 der Gemarkung Hermaringen.

Der räumliche Geltungsbereich kann dem abgedruckten Lageplan des Ingenieurbüros Gansloser in der Fassung vom 14.12.2023 entnommen werden.



Ausschnitt Bebauungsplan „Berger Steig II – 2. Änderung“ vom 14.12.2023, unmaßstäblich, genordet

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB bzw. § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hermaringen, 11.01.2024

gez. Jürgen Mailänder, Bürgermeister